

Betreute Angebote der Offenen Hilfen

Reisen 2024

für Menschen mit und ohne Behinderung



Dieses Heft ist in Leichter Sprache.

Die Texte hat das Übersetzungs-Büro für Leichte Sprache der Samariterstiftung überprüft.

Das **Übersetzungs-Büro für Leichte Sprache**

nimmt gerne Aufträge zur Übersetzung und Prüfung Ihrer Texte an.

Kontakt:

Eva-Maria Rothaupt

07361 564 313 eva.rothaupt@samariterstiftung.de

Foto-Nachweise:

Von www.pixabay.de: Titelbild, Seite 14 Wien, S. 18 Schwerrin, S. 20 Dresden, S. 22 Rovinj, S. 24 Prag, S.26 Schweiz, S. 28 Spanien, S.30 Fuerteventura, S. 34 Toskana, S. 38 Lagerfeuer, S.42 Bayrischer Wald, S. 52 Bibione, S.56 Spreewald, S.60 Lago Maggiore, S. 66 Wental, S.68 Eifel, S.70 Winter-Reise

Von [Callantsoog-Info](#): S. 36 Niederlande

Von [Kreis-Jugend-Ring Aalen](#): S. 38 Zimmerbergmühle, S

Von [Ferienbahnhof Reichenbach](#): S.44

Alle anderen Fotos sind von der Samariterstiftung oder privat.

Bild-Nachweise:

Die Bilder „Frage“, „Telefon“ und „Email“ sind von © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e. V., Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013.

Die Piktogramme sind von © <https://flaticon.com>

Alle anderen Fotos sind von der Samariterstiftung.

Liebe Teilnehmer und Teilnehmerinnen
von den Angeboten von den Offenen Hilfen,

endlich ist es soweit: Sie halten das Reise-Heft für das
neue Jahr 2024 in Ihren Händen.

Wir haben ein tolles Programm mit vielen verschiedenen
schönen Reisen für Sie ausgewählt.

Hier ist bestimmt für jeden etwas dabei.

Vielleicht haben Sie Fragen zu den Reisen.

Oder Sie benötigen Hilfe bei der Auswahl.

Dann können Sie uns anrufen.

Das ist die Telefonnummer: 07361 564 319.

Oder Sie können uns eine Email schreiben.

Das ist die Email-Adresse:

selina.dietel@samariterstiftung.de



Ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von den Offenen



Selina Dietel
Leitung



Anita Prosser
Verwaltung



Pia Erhard
DH-Studentin



Martin Neuhäusler
DH-Student

Inhalt

Teilnahme-Bedingungen von den Offenen Hilfen

- Zustimmung Teilnahme-Bedingungen 5
- Anmeldung 5
- Anmeldung abgeben 5
- Abmeldung 5
- So viele Teilnehmer brauchen wir 6
- Ablauf 6

Erklärungen

- Was bedeuten diese Zeichen? 7
- Was bedeutet RRV und AKV? 9

Informationen zu den Preisen für die Reisen 10

Gutschein für Angebote von den Offenen Hilfen 13

Reise-Angebote

- Städte-Reisen 14
- Reisen mit dem Reise-Bus 22
- Reisen mit dem Flugzeug 28
- Selbstversorger-Reisen 34
- Sonstige Reisen 42

Allgemeine Reise-Bedingungen 72

Wohn-Angebote von der Samariterstiftung 78

Anmelde-Formular in der Mitte

Teilnahme-Bedingungen

Das sind die Regeln für unsere Reisen:

Sie melden sich an. Das bedeutet:

Sie haben die Teilnahme-Bedingungen gelesen.

Und Sie sind mit den Regeln einverstanden.

Regeln	
1.	-----
2.	-----
3.	-----

Anmelden:

- Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

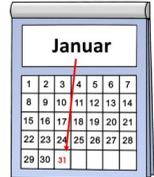
- Sie müssen sich immer schriftlich mit dem Anmelde-Formular anmelden.

Das Anmelde-Formular ist in der Mitte vom Heft.

Es ist auch auf unserer Internet-Seite.

- Sie müssen das Anmelde-Formular unterschreiben.
- Sie können sich bis spätestens **31. Januar 2024** anmelden.

Wir bearbeiten die Anmeldungen erst danach.



Hier können Sie Ihre Anmeldung abgeben:

- In der Wohn-Gruppe oder beim AWS.

Das sind die Assistenz-Leistungen in Ihrem Wohn- und Sozial-Raum.

- Im Büro von den Offenen Hilfen,
Jahnstraße 14 in Aalen

- Als E-Mail an: selina.dietel@samariterstiftung.de

Abmelden:

Vielleicht können Sie nicht mit-kommen.

Den Preis müssen Sie aber trotzdem bezahlen.

Die genauen Regeln für das Abmelden finden Sie in den Allgemeinen Teilnahme-Bedingungen auf Seite 74.

So viele Teilnehmer brauchen wir

Für jede Reise müssen sich mindestens 5 Personen anmelden.

Dann können wir die Reise machen.

Ablauf:

- Im März bekommen Sie von uns einen Brief.
Darin steht: Die Reise findet statt.
- Die Rechnung für die Reise bekommen Sie
spätestens 4 Wochen vor der Reise.
- Vielleicht soll es vor der Reise ein Treffen geben.
Das Treffen ist für alle Teilnehmer und
Teilnehmerinnen von der Reise.
Dann laden wir Sie dazu mit einem Brief ein.
- Etwa 14 Tage vor der Reise bekommen Sie
genauere Infos zur Abfahrt.
Sie bekommen eine Pack-Liste.
Und Sie erfahren: was ist sonst noch wichtig.
- Vielleicht können wir eine Reise nicht machen.
Dann geben wir Ihnen Bescheid.

Erklärungen

Was bedeuten diese Zeichen:



Diese Personen begleiten die Reise.



In dieser Unterkunft übernachten Sie.
Achtung: Vielleicht ändert sich die geplante Unterkunft.



Rollstuhl-Fahrer können an der Reise leider nicht teilnehmen.



Rollstuhl-Fahrer können an der Reise teilnehmen.



Bei der Reise ist vielleicht mit dabei:

- Frühstück
- Frühstück und Abendessen
- Essen und Trinken für den ganzen Tag



Hier sehen Sie:

Das ist alles bei dem Preis dabei.



Hier steht der Preis für die Reise.

So viel müssen Sie für die Reise bezahlen.

Erklärungen

Was bedeuten diese Zeichen:



Wir fahren mit dem Stifts-Bus.



Wir fahren mit dem Zug.



Wir fahren mit dem Reise-Bus.



Wir fliegen mit dem Flugzeug.



Wir fahren mit dem Schiff.

Bei den Transport-Mitteln steht auch dabei:

So lange dauert die Fahrt oder der Flug ungefähr.

Dabei haben wir auch die Pausen mit eingeplant.

Was bedeutet RRV und AKV?

RRV ist eine Abkürzung für:

Reise-Rücktritt-Versicherung.

Wir schließen eine RRV für Sie ab.

Vielleicht können Sie an der Reise nicht teilnehmen.

Weil Sie krank sind.

Dann bekommen Sie von Ihrem Arzt eine Bestätigung.

Die Versicherung kann die Kosten für die Reise bezahlen.

Eine RRV gibt es bei Reisen mit dem Flug-Zeug und mit dem Reise-Bus.

AKV ist eine Abkürzung für:

Ausland-Kranken-Versicherung.

Wir schließen eine AKV für Sie ab.

Vielleicht brauchen Sie im Urlaub einen Arzt.

Oder eine Behandlung.

Dann bezahlt die AKV die Kosten.

Die AKV gibt es bei allen Reisen in das Ausland.

Informationen zu den Preisen für die Reisen:

Die Preise für die Reisen 2024 haben sich geändert.

Wegen dem Bundes-Teilhabe-Gesetz.

Für die Eingliederungshilfe gibt es eine neue Finanzierung.

Das heißt: Wer übernimmt jetzt die Kosten?

Das gilt auch für die Betreuungs-Kosten bei einer Reise.

Die Preise enthalten:

- Sach-Kosten
- und Betreuungs-Kosten.

Die **Sach-Kosten** müssen Sie selbst bezahlen.

Die Sach-Kosten sind zum Beispiel Kosten für:

- Fahrt oder Flug
- Übernachtung und Essen.

Die **Betreuungs-Kosten** übernimmt vielleicht die Eingliederungshilfe.

Dafür müssen Sie aber einen Antrag bei der Eingliederungshilfe stellen.

Bitte stellen Sie den Antrag gleichzeitig mit Ihrer Anmeldung zu einer Reise.

Für die Bearbeitung von Ihrem Antrag braucht die Eingliederungshilfe etwas Zeit.

Sie bekommen dann einen Brief von der Eingliederungshilfe.

Darin steht: Wir übernehmen die Betreuungs-Kosten für Ihre Reise.

Oder: Wir übernehmen die Betreuungs-Kosten für Ihre Reise nicht.

Diesen Brief nennt man auch: Leistungs-Bescheid.

Den Leistungs-Bescheid müssen Sie uns zeigen.

Damit wir die Rechnung für die Betreuungs-Kosten direkt an die Eingliederungshilfe schicken können.

Geld von der Eingliederungshilfe bekommen Sie nicht?

Dann müssen Sie die Betreuungs-Kosten selbst bezahlen.

Ein Formular für den Antrag bei der Eingliederungshilfe gibt es nicht.

Sie können einfach einen Brief schreiben.

In dem Brief muss Ihr Name und Ihre Adresse stehen.

Sie können zum Beispiel schreiben:

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bekomme Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Deshalb stelle ich für die Freizeit-Gestaltung einen Antrag auf die Übernahme von den Betreuungs-Kosten für eine x-tägige Urlaubs-Reise.

Bitte bearbeiten Sie meinen Antrag so schnell wie möglich.

Ich freue mich auf Ihre Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Hinweis:

Unter: Mit freundlichen Grüßen unterschreiben Sie mit Ihrem Namen.

Ersetzen Sie das x in: x-tägige Urlaubs-Reise durch die richtige Zahl von Ihrem Urlaub.

Also zum Beispiel: 5-tägige Urlaubs-Reise .



Gutschein

für die Angebote von den
Offenen Hilfen
kaufen und verschenken

Vielleicht wünschen Sie sich zu Ihrem Geburtstag einen Gutschein von den Offenen Hilfen.

Oder Sie möchten einen Gutschein verschenken.

So bekommen Sie einen Gutschein:

1. Sie sagen: so viel soll der Gutschein wert sein.
2. Der Gutschein muss mindestens 7,50 € wert sein.
3. Sie sagen uns: für wen ist der Gutschein.
4. Sie bekommen von uns die Rechnung und den Gutschein.

So lösen Sie Ihren Gutschein ein:

1. Melden Sie sich für ein Angebot von den Offenen Hilfen an.
2. Geben Sie die Nummer von dem Gutschein an.

OH - 01 Städte-Reise nach Wien

5 Tage: 15. bis 19. April 2024



Wir fahren mit dem Zug nach Wien.

Wien ist die Hauptstadt von Österreich.

Wir schauen uns die Sehenswürdigkeiten von Wien an.

Zum Beispiel die Wiener Staats-Oper,
den Stephans-Dom und das Schloss Schönbrunn.

Wir können auch 1 Runde mit dem Riesen-Rad fahren.

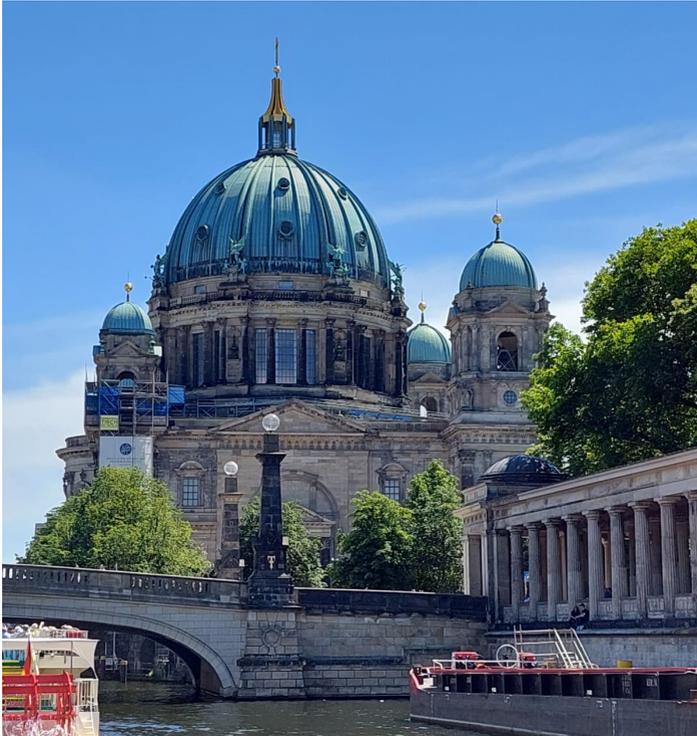
Und Wien von oben anschauen.

Oder wir machen eine Schiff-Fahrt auf der Donau.

	Begleitung	Margit Eisenlohr Hasina Rafalimanana
	Transport-Mittel Fahrzeit	Zug etwa 6 Stunden. Wir steigen 1 Mal um.
	Unterkunft	Gartenhotel Altmannsdorf www.garten-hotel.com
	Rollstuhl	Plätze für Rollstuhl-Fahrer gibt es leider <u>nicht</u> .
	Verpflegung	Frühstück
	Das ist dabei	Fahrt mit dem Zug Übernachtung Frühstück Begleitung AKV
	Reise-Kosten	Sach-Kosten: 533 € Ein Einzel-Zimmer kostet 148 € mehr. Betreuungs-Kosten: Infos dazu finden Sie auf den Seiten 10 bis 13.

OH - 02 Städte-Reise nach Berlin

5 Tage: 3. bis 7. Mai 2024



Wir fahren mit dem Zug nach Berlin.

Berlin ist die Hauptstadt von Deutschland.

Wir schauen uns die berühmten Sehenswürdigkeiten von Berlin an.

Zum Beispiel das Brandenburger Tor, das Reichstags-Gebäude und den Berliner Dom.

Oder wir machen eine Schiff-Fahrt auf der Spree.

	Begleitung	Jasmin Melchionda Bianca Weber
	Transport-Mittel Fahrzeit	Zug etwa 5 Stunden Wir steigen 1 Mal um.
	Unterkunft	Hotel Grenzfall www.hotel-grenzfall.de
	Rollstuhl	Plätze für Rollstuhl-Fahrer gibt es leider <u>nicht</u> .
	Verpflegung	Frühstück
	Das ist dabei	Fahrt mit dem Zug Übernachtung Frühstück Begleitung
	Reise-Kosten	Sach-Kosten: 466,50 € Ein Einzel-Zimmer kostet 138 € mehr. Betreuungs-Kosten: Infos dazu finden Sie auf den Seiten 10 bis 13.

OH - 03 Städte-Reise nach Schwerin

8 Tage: 9. bis 16. September 2024



Wir fahren mit dem Stifts-Bus nach Schwerin.

Schwerin ist die Landes-Hauptstadt von Mecklenburg-Vorpommern.

Wir besuchen das Wahrzeichen von Schwerin: das Schweriner Schloss.

Wir übernachten in einem Hotel direkt am See.

Das Hotel hat auch ein Schwimm-Becken.

Wir machen auch Ausflüge in die Umgebung.

Wir können zum Beispiel eine Schiff-Fahrt machen.

Oder in den Zoo gehen.

	Begleitung	Philipp Diebold Tilman Zeeb
	Transport-Mittel Fahrzeit	Stifts-Bus etwa 8 bis 9 Stunden
	Unterkunft	See-Hotel Frankenhorst www.seehotelfrankenhorst.de
	Rollstuhl	Plätze für Rollstuhl-Fahrer gibt es leider <u>nicht</u> .
	Verpflegung	Frühstück
	Das ist dabei	Fahrt mit dem Stifts-Bus Übernachtung Frühstück Begleitung
	Reise-Kosten	Sach-Kosten: 980 € Ein Einzel-Zimmer kostet 350 € mehr. Betreuungs-Kosten: Infos dazu finden Sie auf den Seiten 10 bis 13.

OH - 04 Städte-Reise nach Dresden

5 Tage: 7. bis 11. Oktober 2024



Wir fahren mit dem Zug nach Dresden.

Dresden ist die Landes-Hauptstadt von Sachsen.

Dresden ist bekannt für seine Altstadt.

Besonders schön ist die Frauenkirche.

Wir schauen uns auch den Zwinger an.

Und das Residenz-Schloss und die Semper-Oper.

Wir wollen auch die Neustadt entdecken.

In der Neustadt können wir die Hinterhöfe mit den verschiedenen Kunst-Werken anschauen.

Oder in den vielen Geschäften einkaufen.

	Begleitung	Sagen wir noch.
	Transport-Mittel Fahrzeit	Zug etwa 6 bis 7 Stunden Wir steigen 1 Mal um.
	Unterkunft	Hotel
	Rollstuhl	Plätze für Rollstuhl-Fahrer gibt es leider <u>nicht</u> .
	Verpflegung	Frühstück
	Das ist dabei	Fahrt mit dem Zug Übernachtung Frühstück Begleitung
	Reise-Kosten	Sach-Kosten: 547,50 € Ein Einzel-Zimmer kostet 100 € mehr. Betreuungs-Kosten: Infos dazu finden Sie auf den Seiten 10 bis 13.

OH - 05 Reise nach Rovinj

5 Tage: 9. bis 13. Mai 2024



Wir fahren mit dem Bus von Leitner Reisen nach Rovinj.

Rovinj ist ein wunderschöner Ort in Kroatien.

Wir übernachten in einem Hotel direkt am Meer.

Wir machen Ausflüge in die Umgebung.

Wir schauen uns die Orte Novigrad, Livade und Pazin an.

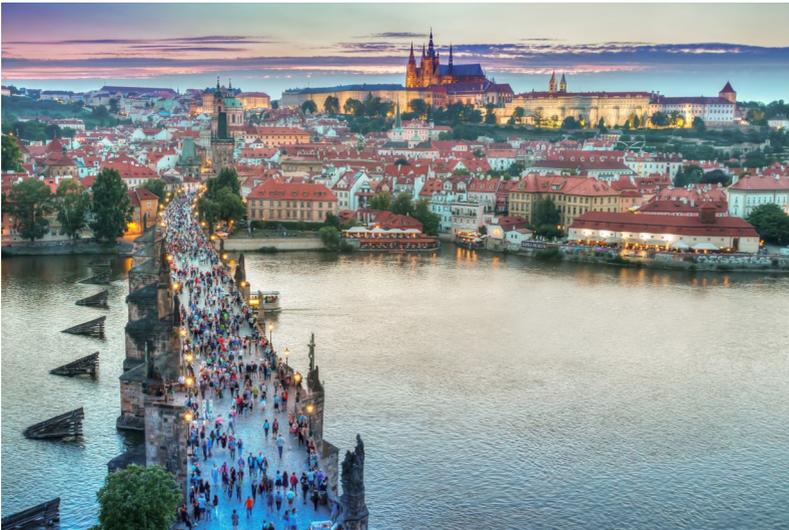
Wir können auch schwimmen gehen.

Entweder im Schwimm-Becken im Hotel oder im Meer.

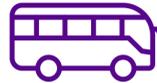
	Begleitung	Holger Mayr Daniela Plohmann
	Transport-Mittel Fahrzeit	Reise-Bus etwa 9 bis 10 Stunden
	Unterkunft	Resort Villas Rubin https://maistra.com/properties/villas-rubin-resort/#/
	Rollstuhl	Plätze für Rollstuhl-Fahrer gibt es leider <u>nicht</u> .
	Verpflegung	Frühstück und Abendessen
	Das ist dabei	Fahrt mit dem Reise-Bus Übernachtung Frühstück und Abendessen Alle Ausflüge Begleitung RRV und AKV
	Reise-Kosten	Sach-Kosten: 566 € Ein Einzel-Zimmer kostet 100 € mehr. Betreuungs-Kosten: Infos dazu finden Sie auf den Seiten 10 bis 13.

OH - 06 Städte-Reise nach Prag

4 Tage: 7. bis 10. Juni 2024



Wir fahren mit dem Bus von Leitner Reisen nach Prag.
Am Anreise-Tag besichtigen wir die Prager Burg.
Am zweiten Tag bekommen wir eine Stadt-Führung durch die Altstadt von Prag.
Am Nachmittag haben wir Zeit zum Bummeln.
Am dritten Tag schauen wir uns die Burg Karlstein an.
Am vierten Tag fahren wir zurück nach Hause.
Am Vormittag können wir aber noch etwas Zeit in Prag verbringen.

	Begleitung	Karin Höflacher Regine Meyer
	Transport-Mittel Fahrzeit	Reise-Bus etwa 5 bis 6 Stunden
	Unterkunft	4-Sterne-Hotel Olympik Congress www.olympik.cz/en/olympik/
	Rollstuhl	Plätze für Rollstuhl-Fahrer gibt es leider <u>nicht</u> .
	Verpflegung	Frühstück und Abendessen
	Das ist dabei	Fahrt mit dem Reise-Bus Übernachtung Frühstück und Abendessen Alle Ausflüge Begleitung RRV und AKV
	Reise-Kosten	Sach-Kosten: 568,50 € Ein Einzel-Zimmer kostet 105 € mehr. Betreuungskosten: Infos dazu finden Sie auf den Seiten 10 bis 13.

OH - 07 Reise in die Schweiz

5 Tage: 7. bis 11. Juni 2024



Wir fahren mit Leitner Reisen in die Schweiz.

Am Anreise-Tag besichtigen wir Zürich.

Am zweiten Tag besuchen wir die Stadt Thun,
den Thunersee und den Ort Interlaken.

In Interlaken hat man einen tollen Blick auf die Berge.

Am dritten Tag schauen wir uns Luzern an.

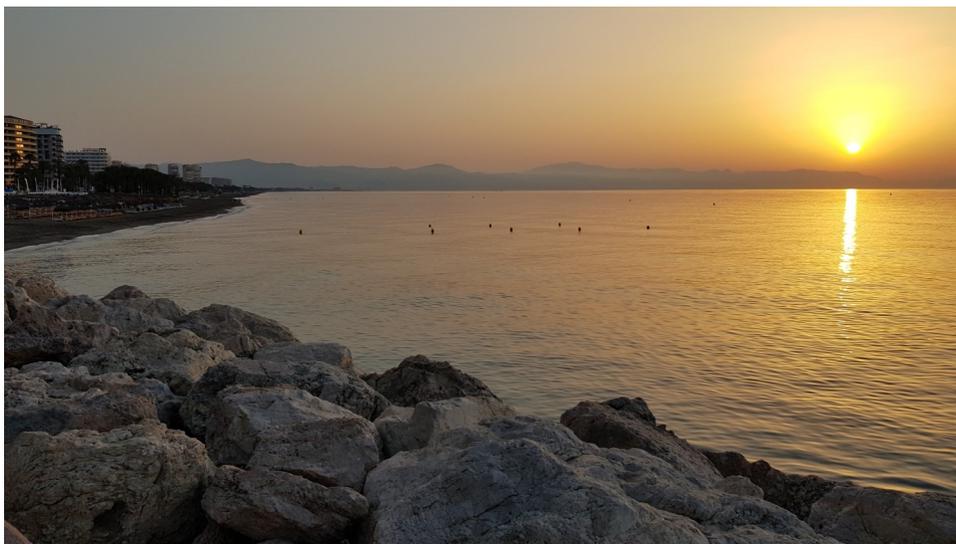
Luzern liegt am wunderschönen Vierwaldstättersee.

Am vierten Tag fahren wir mit der Jungfrau-Bahn auf die
höchste Bahn-Station in Europa: das Jungfrau-Joch.

Am Rückreise-Tag besuchen wir noch Rapperswil.

	Begleitung	Katharina Hald Anja Schweyer
	Transport-Mittel Fahrzeit	Reise-Bus etwa 5 bis 6 Stunden
	Unterkunft	In einem Swiss Lodge Hotel im Raum Zweisimmen
	Rollstuhl	Plätze für Rollstuhl-Fahrer gibt es leider <u>nicht</u> .
	Verpflegung	Frühstück und Abendessen
	Das ist dabei	Fahrt mit dem Reise-Bus Übernachtung Frühstück und Abendessen Alle Ausflüge Fahrt mit der Jungfrau-Bahn Begleitung RRV und AKV
	Reise-Kosten	Sach-Kosten: 852,70 € Ein Einzel-Zimmer kostet 120 € mehr. Betreuungs-Kosten: Infos dazu finden Sie auf den Seiten 10 bis 13.

8 Tage: 15. bis 22. Juli 2024



Wir fliegen nach Andalusien an die Costa del Sol.
Wir übernachten in einem Hotel in Torremolinos.
Das Hotel hat ein schönes Schwimm-Becken.
Von hier können wir auch zu Fuß zum Meer gehen.
Am Meer können wir am Strand spazieren gehen.
Wir möchten auch die Umgebung erkunden.
Wir können die Stadt Malaga besichtigen.
Wir können einen botanischen Garten anschauen.
Oder einen spanischen Markt besuchen.

	Begleitung	Eugen Masset Lea Masset
	Transport-Mittel Flugzeit	Flugzeug etwa 3 Stunden
	Unterkunft	Hotel mit Schwimm-Becken und in der Nähe vom Meer
	Rollstuhl	Plätze für Rollstuhl-Fahrer gibt es leider <u>nicht</u> .
	Verpflegung	Frühstück und Abendessen
	Das ist dabei	Fahrt zum Flughafen Flug Fahrt zum Hotel Übernachtung Frühstück und Abendessen Begleitung RRV und AKV
	Reise-Kosten	Sach-Kosten: 1.389 € Ein Einzel-Zimmer kostet 295 € mehr. Betreuungs-Kosten: Infos dazu finden Sie auf den Seiten 10 bis 13.

8 Tage: 10. bis 17. September 2024



Wir fliegen auf die Kanarische Insel Fuerteventura.

Hier übernachten wir in einem schönen Hotel.

Wir genießen das leckere Essen im Hotel.

Ganz in der Nähe ist auch das Meer.

Wir genießen gemeinsam die Ruhe und die Sonne:
am Schwimm-Becken vom Hotel oder am Meer.

Wir können an der Strand-Promenade spazieren gehen.

Hier können wir kleine Andenken und Geschenke für
zu Hause kaufen.

	Begleitung	Birgit Baier Nadine Köhler
	Transport-Mittel Flugzeit	Flugzeug etwa 5 Stunden
	Unterkunft	Hotel mit Schwimm-Becken und in der Nähe vom Meer
	Rollstuhl	Für Rollstuhl-Fahrer geeignet. Achtung: Das kostet vielleicht mehr Geld.
	Verpflegung	Essen und Trinken für den ganzen Tag
	Das ist dabei	Fahrt zum Flughafen Flug Fahrt zum Hotel Übernachtung Essen und Trinken für den ganzen Tag Begleitung RRV und AKV
	Reise-Kosten	Sach-Kosten: 1.575 € Ein Einzel-Zimmer kostet 156 € mehr. Betreuungs-Kosten: Infos dazu finden Sie auf den Seiten 10 bis 13.

8 Tage: 24. September bis 1. Oktober 2024



Wir fliegen auf die spanische Insel Mallorca.

Da wohnen wir in einem Hotel mit Schwimm-Becken.

In dem Hotel können wir es uns richtig gut gehen lassen.

Hier gibt es den ganzen Tag etwas zu essen und trinken.

Wir gehen auch an den Strand und baden im Meer.

Und wir machen einen gemütlichen Spaziergang an der Strand-Promenade.

Hier gibt es viele kleine Läden und Cafés.

	Begleitung	Carmen Hartmann Angelika Kramer Susanne Loi
	Transport-Mittel Flugzeit	Flugzeug etwa 2 Stunden
	Unterkunft	Hotel mit Schwimm-Becken und in der Nähe vom Meer
	Rollstuhl	Für Rollstuhl-Fahrer geeignet. Achtung: Das kostet vielleicht mehr Geld.
	Verpflegung	Essen und Trinken für den ganzen Tag
	Das ist dabei	Fahrt zum Flughafen Flug Fahrt zum Hotel Übernachtung Essen und Trinken für den ganzen Tag Begleitung RRV und AKV
	Reise-Kosten	Sach-Kosten: 1.428 € Ein Einzel-Zimmer kostet 180 € mehr. Betreuungs-Kosten: Infos dazu finden Sie auf den Seiten 10 bis 13.

OH - 11 Urlaub in der Toskana

8 Tage: 15. bis 22. Juni 2024



Wir fahren mit dem Stifts-Bus in die Toskana.

Die Toskana ist eine Region in Italien.

Der schiefe Turm von Pisa ist sehr bekannt.

Ganz in der Nähe davon ist unser Ferien-Haus.

Das Ferien-Haus hat auch ein Schwimm-Becken.

Im Ferien-Haus kochen wir gemeinsam.

Wir machen viele Ausflüge in die Umgebung.

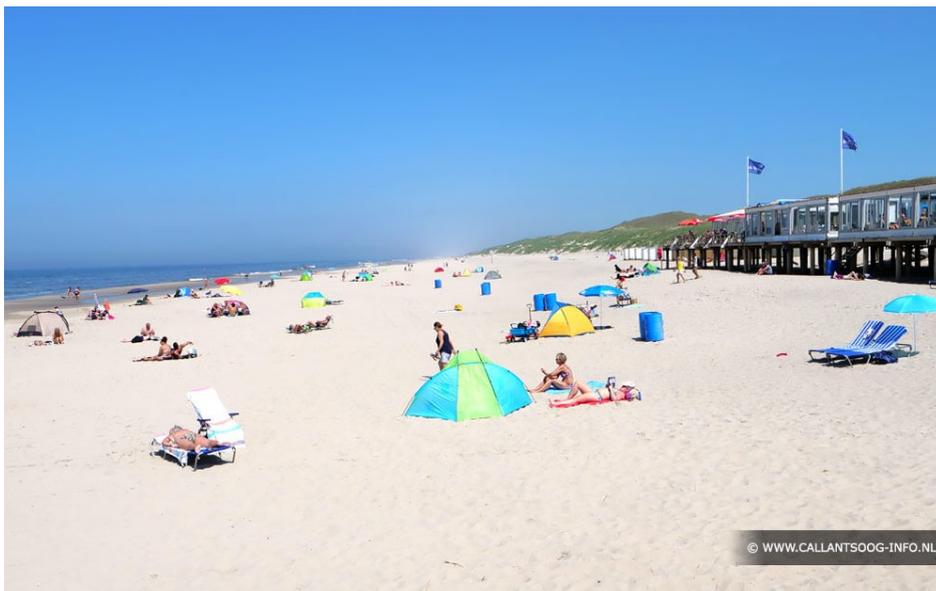
Zum Beispiel in die schöne Stadt Lucca.

Und wir essen leckere italienische Pizza.

	Begleitung	John Agboh Juliana Bieg
	Transport-Mittel Fahrzeit	Stifts-Bus etwa 9 -10 Stunden
	Unterkunft	Ferien-Haus www.fewo-direkt.de/ferienwohnung-ferienhaus/p10848580
	Rollstuhl	Plätze für Rollstuhl-Fahrer gibt es leider <u>nicht</u> .
	Verpflegung	Essen und Trinken für den ganzen Tag
	Das ist dabei	Fahrt mit dem Stifts-Bus Übernachtung Essen und Trinken für den ganzen Tag Begleitung AKV
	Reise-Kosten	Sach-Kosten: 818,50 € Ein Einzel-Zimmer gibt es <u>nicht</u> . Betreuungs-Kosten: Infos dazu finden Sie auf den Seiten 10 bis 13.

OH - 12 Bade-Urlaub in den Niederlanden

8 Tage: 5. bis 12. Juli 2024



Wir verbringen 1 Sommer-Woche in den Niederlanden.

Wir haben ein tolles Ferien-Haus.

Im Ferien-Haus kochen wir selbst.

Das Ferien-Haus ist in der Nähe vom Meer.

Das Meer hat einen langen Sand-Strand.

Da können wir gut baden gehen.

Wir können auch Ausflüge in die Umgebung machen.

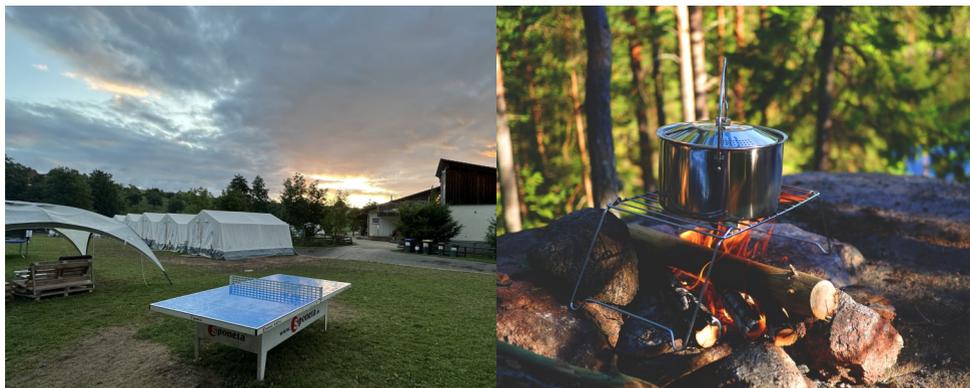
Wir können in den Zoo gehen.

Oder die kleinen Städte anschauen.

	Begleitung	Pia Erhard Sarah Kohler
	Transport-Mittel Fahrzeit	Stifts-Bus etwa 9 -10 Stunden
	Unterkunft	Ferien-Haus Hazenborgh in Callantsoog
	Rollstuhl	Plätze für Rollstuhl-Fahrer gibt es leider <u>nicht</u> .
	Verpflegung	Essen und Trinken für den ganzen Tag
	Das ist dabei	Fahrt mit dem Stifts-Bus Übernachtung Essen und Trinken für den ganzen Tag Begleitung AKV
	Reise-Kosten	Sach-Kosten: 799 € Ein Einzel-Zimmer gibt es <u>nicht</u> . Betreuungs-Kosten: Infos dazu finden Sie auf den Seiten 10 bis 13.

OH - 13 Zimmerbergmühle: Mit allen Sinnen die Natur erleben

5 Tage 8. bis 12. Juli 2024



Wir schlafen gemeinsam in großen Zelten unter dem freien Himmel.

Am Abend machen wir ein Lager-Feuer.

Am Lager-Feuer bereiten wir unser Abendessen zu.

Es gibt auch Stock-Brot.

Wir singen gemeinsam Lieder.

Und wir schauen die Sterne an.

Am Tag erkunden wir den umliegenden Wald.

Wir machen eine Bach-Wanderung.

Wir spielen verschiedene Spiele.

An einem Abend machen wir unsere eigene Disco.

Da gibt es gute Musik und etwas zu essen und trinken.

	Begleitung	Maren Hechtl Maria Plötz
	Transport-Mittel Fahrzeit	Stifts-Bus etwa eine halbe Stunde
	Unterkunft	Zimmerbergmühle www.zimmerbergmuehle.de
	Rollstuhl	Plätze für Rollstuhl-Fahrer gibt es leider <u>nicht</u> .
	Verpflegung	Essen und Trinken für den ganzen Tag.
	Das ist dabei	Fahrt mit dem Stifts-Bus Übernachtung Essen und Trinken für den ganzen Tag Begleitung
	Reise-Kosten	Sach-Kosten: 283,50 € Ein Einzel-Zimmer gibt es <u>nicht</u> . Wir schlafen gemeinsam in großen Zelten. Betreuungs-Kosten: Infos dazu finden Sie auf den Seiten 10 bis 13.

OH - 14 Urlaub an der Nordsee

8 Tage: 2. bis 9. September 2024



Wir fahren nach St. Peter-Ording an die Nordsee.

Wir übernachten in einem Ferien-Haus.

Wir kochen unser Essen selbst.

St. Peter-Ording ist für seinen großen Strand bekannt.

Wir können viele Ausflüge in die Umgebung machen.

Zum Beispiel können wir die Städte Husum, Büsum und Friedrichstadt besichtigen.

Oder wir verbringen einen Tag in der Seehund-Station in Friedrichskoog.

	Begleitung	Simone Hintermeier Jana Kaiser
	Transport-Mittel Fahrzeit	Stifts-Bus etwa 9 -10 Stunden
	Unterkunft	Ferien-Haus: Zum tänzelnden Drachen in St. Peter-Ording
	Rollstuhl	Plätze für Rollstuhl-Fahrer gibt es leider <u>nicht</u> .
	Verpflegung	Essen und Trinken für den ganzen Tag
	Das ist dabei	Fahrt mit dem Stifts-Bus Übernachtung Essen und Trinken für den ganzen Tag Begleitung
	Reise-Kosten	Sach-Kosten: 820 € Ein Einzel-Zimmer gibt es <u>nicht</u> . Betreuungs-Kosten: Infos dazu finden Sie auf den Seiten 10 bis 13.

OH - 15 Entspannte Tage im Bayrischen Wald

5 Tage: 22. bis 26. April 2024



Wir fahren mit dem Stifts-Bus in den Bayrischen Wald.

Im Bayrischen Wald gibt es den ersten und ältesten National-Park in Deutschland.

Hier gibt es zum Beispiel einen Baum-Wipfel-Pfad.

Von der Aussichts-Plattform aus hat man einen wunderschönen Blick auf den Bayrischen Wald.

Wir können auch einen Spaziergang durch das Hoch-Moor machen.

Wir können auch nach Passau fahren.

Und eine Schiff-Fahrt auf der Donau machen.

	Begleitung	Natalie Hahn Celine Plank
	Transport-Mittel Fahrzeit	Stifts-Bus etwa 4 bis 5 Stunden
	Unterkunft	Hotel Hohenauer Hof www.hohenauer-hof.de
	Rollstuhl	Für Rollstuhl-Fahrer geeignet.
	Verpflegung	Frühstück und Abendessen
	Das ist dabei	Fahrt mit dem Stifts-Bus Übernachtung Frühstück und Abendessen Begleitung
	Reise-Kosten	Sach-Kosten: 516,50 € Ein Einzel-Zimmer kostet 60 € mehr. Betreuungs-Kosten: Infos dazu finden Sie auf den Seiten 10 bis 13.

OH - 16 Ferien-Bahnhof Reichenbach

5 Tage: 2. bis 6. September 2024



Wir fahren mit dem Stifts-Bus in die Pfalz.
Genauer gesagt in das Dahner Felsenland.
Auf kleinen Ausflügen erkunden wir die Umgebung.
Wir übernachten in einem Ferien-Bahnhof.
Der Ferien-Bahnhof ist ein alter Bahnhof.
Der alte Bahnhof ist jetzt ein Hotel.
Man kann noch viel vom alten Bahnhof erkennen.
Im Erdgeschoss gibt es sogar einen alten Zug.
In diesem Zug werden wir frühstücken.
Das wird ein tolles Erlebnis.

	Begleitung	Celina Reichert Nadine Heinrich
	Transport-Mittel Fahrzeit	Stifts-Bus etwa 4 bis 5 Stunden
	Unterkunft	Ferien-Bahnhof Reichenbach www.ferienbahnhof-reichenbach.de
	Rollstuhl	Für Rollstuhl-Fahrer geeignet.
	Verpflegung	Frühstück
	Das ist dabei	Fahrt mit dem Stifts-Bus Übernachtung Frühstück Pfälzerwald-Karte Begleitung
	Reise-Kosten	Sach-Kosten: 625 € Ein Einzel-Zimmer kostet 76 € mehr. Betreuungs-Kosten: Infos dazu finden Sie auf den Seiten 10 bis 13.

OH - 17 Urlaub am Bodensee

5 Tage: 13. bis 17. Mai 2024



Wir fahren mit dem Stifts-Bus an den Bodensee.
In der Gegend um den Bodensee gibt es viel zu sehen.
Wir können uns verschiedene Städte anschauen.
Zum Beispiel: Konstanz, Lindau und Überlingen.
Wir können die Insel Mainau besuchen.
Die Insel Mainau nennt man auch Blumen-Insel.
Hier gibt es ein schönes Schmetterlings-Haus.
Natürlich machen wir auch eine Schiff-Fahrt auf dem Bodensee.

	Begleitung	Sophia Hegele Isabella Rau
	Transport-Mittel Fahrzeit	Stifts-Bus etwa 3 bis 4 Stunden
	Unterkunft	Hotel Seehörnle www.seehoernle.de
	Rollstuhl	Für Rollstuhl-Fahrer geeignet.
	Verpflegung	Frühstück
	Das ist dabei	Fahrt mit dem Stifts-Bus Übernachtung Frühstück Begleitung
	Reise-Kosten	Sach-Kosten: 553 € Ein Einzel-Zimmer kostet 208 € mehr. Betreuungs-Kosten: Infos dazu finden Sie auf den Seiten 10 bis 13.

OH - 18 Reiter-Freizeit auf dem Härtsfeldhof

5 Tage: 1. bis 5. Juni 2024



Wie jedes Jahr wohnen wir auf dem Härtsfeldhof.

Der Härtsfeldhof ist in Hohenberg.

Hier können wir viel Zeit mit den Pferden verbringen.

Wir striegeln und füttern die Pferde.

Wir machen viele Spaziergänge mit den Pferden.

Wir können auch reiten.

Und wir haben Zeit für kleine Ausflüge.

Zum Beispiel ins Kino oder ins Thermal-Bad.

Wir können auch Eis essen gehen.

	Begleitung	Nicolette Hörster Kristin Schäfer
	Transport-Mittel Fahrzeit	Stifts-Bus etwa eine halbe Stunde
	Unterkunft	Reit-Anlage Härtsfeldhof www.haertsfeldhof.de
	Rollstuhl	Plätze für Rollstuhl-Fahrer gibt es leider <u>nicht</u> .
	Verpflegung	Essen für den ganzen Tag
	Das ist dabei	Fahrt mit dem Stifts-Bus Übernachtung Essen für den ganzen Tag Begleitung
	Reise-Kosten	Sach-Kosten: 404 € Ein Einzel-Zimmer kostet 40 € mehr. Betreuungs-Kosten: Infos dazu finden Sie auf den Seiten 10 bis 13.

OH - 19

Urlaub auf der Insel Rügen und Störtebeker Fest-Spiele

8 Tage: 15. bis 22. Juni 2024



Wir fahren auf die Insel Rügen.

Die Insel Rügen hat viel zu bieten.

Wir machen Ausflüge zur See-Brücke in Sellin und
zu den Kreide-Felsen.

Auch Karls Erdbeer-Hof können wir besuchen.

Das ist ein kleiner Freizeit-Park.

An einem Abend schauen wir uns die Störtebeker
Fest-Spiele an.

Auf einer von den größten Freilicht-Bühnen in Europa.

	Begleitung	Gudrun Lechowicz Antje Ruiner
	Transport-Mittel Fahrzeit	Stifts-Bus etwa 9 bis 10 Stunden
	Unterkunft	Hotel auf Rügen
	Rollstuhl	Plätze für Rollstuhl-Fahrer gibt es leider <u>nicht</u> .
	Verpflegung	Frühstück
	Das ist dabei	Fahrt mit dem Stifts-Bus Übernachtung Frühstück Eintritt für die Störtebeker Festspiele Begleitung
	Reise-Kosten	Sach-Kosten: 968 € Ein Einzel-Zimmer kostet 350 € mehr. Betreuungs-Kosten: Infos dazu finden Sie auf den Seiten 10 bis 13.

OH - 20 Bade-Urlaub in Bibione

8 Tage: 24. Juni bis 1. Juli 2024



Wir fahren mit dem Stifts-Bus nach Bibione.

Bibione liegt in Italien.

Hier können wir entspannte Tage am Strand verbringen.

In Bibione gibt es einen schönen langen Sand-Strand.

Der Leucht-Turm ist eine von den bekanntesten
Sehenswürdigkeiten in Bibione.

Den schauen wir uns natürlich an.

Wir machen auch einen Ausflug zur Lagune von Bibione.

Die Lagune ist ein Naturschutz-Gebiet.

Wir können sie mit dem Boot erkunden.

	<p>Begleitung</p>	<p>Annika Arndt Moritz Arndt Patricia Barsi</p>
	<p>Transport-Mittel Fahrzeit</p>	<p>Stifts-Bus etwa 8 bis 9 Stunden</p>
	<p>Unterkunft</p>	<p>Hotel mit Schwimm-Becken und in der Nähe vom Meer</p>
	<p>Rollstuhl</p>	<p>Plätze für Rollstuhl-Fahrer gibt es leider <u>nicht</u>.</p>
	<p>Verpflegung</p>	<p>Frühstück und Abendessen</p>
	<p>Das ist dabei</p>	<p>Fahrt mit dem Stifts-Bus Übernachtung Frühstück und Abendessen Begleitung AKV</p>
	<p>Reise-Kosten</p>	<p>Sach-Kosten: 1.162 € Ein Einzel-Zimmer kostet 70 € mehr. Betreuungs-Kosten: Infos dazu finden Sie auf den Seiten 10 bis 13.</p>

OH - 21 Wander-Reise an den Tegernsee

6 Tage: 30. Juni bis 5. Juli 2024



Wir übernachten auf einem Bauernhof.

Gemeinsam wollen wir viel unternehmen.

Wir wollen die Gegend rund um den Tegernsee erkunden.

Wir gehen gemeinsam wandern.

Und wir kühlen uns im Tegernsee ab.

Oder wir bummeln durch das kleine Städtchen.

Wir machen auch lustige Spiele-Abende.

	Begleitung	Hanna Ferner Wolfgang Wenhuda
	Transport-Mittel Fahrzeit	Stifts-Bus etwa 3 bis 4 Stunden
	Unterkunft	Gästehaus Eck in Kreuth www.gaestehaus-eck.de
	Rollstuhl	Plätze für Rollstuhl-Fahrer gibt es leider <u>nicht</u> .
	Verpflegung	Frühstück
	Das ist dabei	Fahrt mit dem Stifts-Bus Übernachtung Frühstück Begleitung
	Reise-Kosten	Sach-Kosten: 308,50 € Ein Einzel-Zimmer kostet 65 € mehr. Betreuungs-Kosten: Infos dazu finden Sie auf den Seiten 10 bis 13.

6 Tage: 15. bis 20. Juli 2024



Spreewald: wo sich der Wald im Wasser spiegelt.

Das sagt man über den Spreewald.

Der Spreewald ist bekannt für die vielen Wasser-Kanäle.

Auf diesen Wasser-Kanälen kann man Kahn fahren.

Das wollen wir unbedingt machen.

Wir wollen uns auch verschiedene Städte anschauen.

Zum Beispiel Cottbus.

In Cottbus gibt es eine tolle Altstadt mit

vielen alten Gebäuden und verschiedenen Park-Anlagen.

	Begleitung	Julia Danyljuk Moritz Grundler
	Transport-Mittel Fahrzeit	Stifts-Bus etwa 6 bis 7 Stunden
	Unterkunft	Hotel im Spreewald. Oder in Cottbus.
	Rollstuhl	Plätze für Rollstuhl-Fahrer gibt es leider <u>nicht</u> .
	Verpflegung	Frühstück
	Das ist dabei	Fahrt mit dem Stifts-Bus Übernachtung Frühstück Begleitung
	Reise-Kosten	Sach-Kosten: 418,50 € Ein Einzel-Zimmer kostet 150 € mehr. Betreuungs-Kosten: Infos dazu finden Sie auf den Seiten 10 bis 13.

OH - 23 Aktiv-Urlaub im Südschwarzwald

5 Tage: 29. Juli bis 2. August 2024



Der Süd-Schwarzwald ist bekannt für seine schöne Landschaft.

Wir erkunden den Süd-Schwarzwald gemeinsam.

Wir besuchen verschiedene Städte in der Umgebung.

Vielleicht machen wir auch einen Ausflug in die Schweiz.

Hier können wir den Rheinfall bestaunen.

Das ist ein großer Wasserfall.

Oder wir besuchen den Tier-Park Tatzmania.

	Begleitung	Karin Kohler Sophia Thum
	Transport-Mittel Fahrzeit	Stifts-Bus etwa 4 Stunden
	Unterkunft	Hotel Posthorn www.posthorn-uehlingen.de
	Rollstuhl	Plätze für Rollstuhl-Fahrer gibt es leider <u>nicht</u> .
	Verpflegung	Frühstück
	Das ist dabei	Fahrt mit dem Stifts-Bus Übernachtung Frühstück Hochschwarzwald Card Begleitung
	Reise-Kosten	Sach-Kosten: 420,50 € Ein Einzel-Zimmer kostet 58 € mehr. Betreuungs-Kosten: Infos dazu finden Sie auf den Seiten 10 bis 13.

OH - 24 Lago Maggiore

6 Tage: 29. Juli bis 3. August 2024



Wir fahren mit dem Stifts-Bus an den Lago Maggiore.

Das spricht man so: La-go Ma-tsch-i-ore.

Der Lago Maggiore ist ein großer See in Italien.

Der See ist umgeben von hohen Bergen.

Am Lago Maggiore können wir eine schöne Zeit erleben.

Wir können am See entlang spazieren.

Wir können verschiedene Städte besichtigen.

Und mit dem Schiff über den See fahren.

	Begleitung	Martin Neuhäusler Carolin Winkelmann
	Transport-Mittel	Stifts-Bus
	Fahrzeit	etwa 6 bis 7 Stunden
	Unterkunft	Hotel
	Rollstuhl	Plätze für Rollstuhl-Fahrer gibt es leider <u>nicht</u> .
	Verpflegung	Frühstück
	Das ist dabei	Fahrt mit dem Stifts-Bus Übernachtung Frühstück Begleitung AKV
	Reise-Kosten	Sach-Kosten: 792,50 € Ein Einzel-Zimmer kostet 150 € mehr. Betreuungs-Kosten: Infos dazu finden Sie auf den Seiten 10 bis 13.

OH - 25 Urlaub im Elsass

5 Tage: 16. bis 20. September 2024



Mit dem Stifts-Bus fahren wir in das Elsass.

Das Elsass ist eine Region in Frankreich.

Hier können wir viel sehen und erleben.

Wir schauen uns die bekannten Städte Colmar und Straßburg an.

Natürlich essen wir auch einen leckeren Flammkuchen.

Dafür ist die Gegend besonders bekannt.

	Begleitung	Paula Grundler Ferdinand Langner
	Transport-Mittel Fahrzeit	Stifts-Bus etwa 4 Stunden
	Unterkunft	Comfort Hotel Expo Colmar www.comfort-colmar.com/de
	Rollstuhl	Plätze für Rollstuhl-Fahrer gibt es leider <u>nicht</u> .
	Verpflegung	Frühstück
	Das ist dabei	Fahrt mit dem Stifts-Bus Übernachtung Frühstück Begleitung AKV
	Reise-Kosten	Sach-Kosten: 388,50 € Ein Einzel-Zimmer kostet 158 € mehr. Betreuungs-Kosten: Infos dazu finden Sie auf den Seiten 10 bis 13.

OH - 26 Urlaub in den Südtiroler Dolomiten

6 Tage: 22. bis 27. September 2024



Wir fahren nach Südtirol in die Dolomiten.

Dort gibt es die Seiser Alm.

Die Seiser Alm ist die größte Hoch-Ebene in Europa.

Hier können wir gemütlich laufen und die tolle Aussicht genießen.

Danach können wir uns im Hotel entspannen.

Im Hotel gibt es einen Bereich mit Schwimm-Becken und Sauna.

Und wir genießen das gute italienische Essen.

	Begleitung	Selina Dietel Verena Fischer
	Transport-Mittel Fahrzeit	Stifts-Bus etwa 5 bis 6 Stunden
	Unterkunft	Dolomiten-Hotel Weisslahnbad www.weisslahnbad.com
	Rollstuhl	Plätze für Rollstuhl-Fahrer gibt es leider <u>nicht</u> .
	Verpflegung	Frühstück und Abendessen
	Das ist dabei	Fahrt mit dem Stifts-Bus Übernachtung Frühstück und Abendessen Seiser Alm Mobilcard Begleitung AKV
	Reise-Kosten	Sach-Kosten: 765 € Ein Einzel-Zimmer kostet 125 € mehr. Betreuungs-Kosten: Infos dazu finden Sie auf den Seiten 10 bis 13.

OH - 27 Ein Wochenende im Wental

3 Tage: 4. bis 6. Oktober 2024



Wir verbringen ein Wochenende im Wental.

Das Wental ist bekannt für seine vielen Felsen.

Hier können wir einen langen Spaziergang machen.

Wir können auch eine schöne Stadt besichtigen.

Vielleicht schauen wir uns einen Film im Kino an.

Auf jeden Fall lassen wir es uns an dem Wochenende gut gehen!

	Begleitung	Daniela Geis Lena Meyer
	Transport-Mittel Fahrzeit	Stifts-Bus etwa eine halbe Stunde
	Unterkunft	Gasthof Reichsadler www.reichsadler.net
	Rollstuhl	Plätze für Rollstuhl-Fahrer gibt es leider <u>nicht</u> .
	Verpflegung	Frühstück
	Das ist dabei	Fahrt mit dem Stifts-Bus Übernachtung Frühstück Begleitung
	Reise-Kosten	Sach-Kosten: 197 € Ein Einzel-Zimmer kostet 40 € mehr. Betreuungs-Kosten: Infos dazu finden Sie auf den Seiten 10 bis 13.

OH - 28 Reise in die Eifel

5 Tage: 14. bis 18. Oktober 2024



Wir fahren mit dem Stifts-Bus in die Eifel.

Die Eifel ist ein Gebirge in Rheinland-Pfalz.

Hier können wir viele Ausflüge in die Umgebung machen.

Wir können zum Beispiel einen Tag im Tier-Park
und Freizeit-Park: Eifelpark verbringen.

Dabei haben wir bestimmt viel Spaß.

Oder wir besuchen den National-Park Eifel.

Dort gibt es auch einen Natur-Erkundungs-Pfad.

Da können wir viel entdecken.

Und wir können uns die Städte in der Umgebung
anschauen.

	Begleitung	Gisela Graf-Fischer Ulla Hoops-Koch
	Transport-Mittel Fahrzeit	Stifts-Bus etwa 5 bis 6 Stunden
	Unterkunft	Freizeithotel Euvea www.euvea.de
	Rollstuhl	Für Rollstuhl-Fahrer geeignet.
	Verpflegung	Frühstück und Abendessen
	Das ist dabei	Fahrt mit dem Stifts-Bus Übernachtung Frühstück und Abendessen Begleitung
	Reise-Kosten	Sach-Kosten: 418 € Ein Einzel-Zimmer kostet 45 € mehr. Betreuungskosten: Infos dazu finden Sie auf den Seiten 10 bis 13.

OH - 29 Winter-Reise: Überraschung

Wir planen 3 bis 5 Tage im Dezember 2024



Auch dieses Jahr machen wir wieder eine Winter-Reise.

Wo fahren wir hin?

Das wissen wir noch nicht.

Vielleicht fahren wir mit dem Reise-Bus weg.

Oder wir machen eine Fluss-Kreuzfahrt.

Oder wir besuchen verschiedene Weihnachts-Märkte.

Möchten Sie an der Winter-Reise teilnehmen?

Dann können Sie sich jetzt schon anmelden.

Wenn wir wissen: Da fahren wir hin.

Dann melden wir uns bei Ihnen.

Und fragen Sie: Möchten Sie mit-kommen?

	Begleitung	Dominik Hoffmann Gaby Manz-Hafner
	Transport-Mittel	Reisebus oder Schiff
	Unterkunft	Sagen wir noch.
	Rollstuhl	Plätze für Rollstuhl-Fahrer gibt es leider <u>nicht</u> .
	Verpflegung	Frühstück und Abendessen
	Das ist dabei	Fahrt mit dem Stifts-Bus Übernachtung Frühstück und Abendessen Begleitung
	Reise-Kosten	Sach-Kosten: Sagen wir noch. Ein Einzel-Zimmer-Preis sagen wir noch. Betreuungs-Kosten: Infos dazu finden Sie auf den Seiten 10 bis 13.

Allgemeine Reisebedingungen der Offenen Hilfen Samariterstiftung

§ 1 Abschluss des Reisevertrags

(1) Ziel der Offenen Hilfen Samariterstiftung ist es, Reisenden mit Behinderungen und Mobilitätseinschränkungen geeignete Reisen anzubieten.

(2) Die Buchung einer Reise der Offenen Hilfen Samariterstiftung muss schriftlich durch Zusendung des ausgefüllten Anmeldeformulars der Offenen Hilfen Samariterstiftung erfolgen. Die buchende Person (w/m/d) wird im Folgenden als Reisender bezeichnet.

(a) Der Reisende hat bei der Ausfüllung des Anmeldeformulars dafür Sorge zu tragen, dass alle Angaben, wie z.B. die E-Mailadresse etc., korrekt angegeben sind.

(b) Neben den persönlichen Angaben und organisatorischen Vorkehrungen sind genaue Angaben zur Art und zum Umfang der Behinderung sowie zu den speziellen Bedürfnissen des Reisenden, seinem Begleitungs- und Pflegebedarf, im Anmeldeformular unbedingt erforderlich. Die Angaben werden streng vertraulich im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt.

(3) Der Reisende bietet mit der Buchung der Offenen Hilfen Samariterstiftung den Abschluss des Reisevertrags verbindlich an. Grundlage des Angebots sind die Reiseausschreibungen und die ergänzenden Informationen von den Offenen Hilfen Samariterstiftung für die jeweilige Reise auf Basis dieser Allgemeinen Reisebedingungen.

(4) Die Offene Hilfen Samariterstiftung wird dem Reisenden bis 15.03.23 eine schriftliche Anmeldebestätigung oder Ablehnung übermitteln.

(a) Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird die Offene Hilfen Samariterstiftung dem Reisenden eine Abschrift des Vertrages oder eine entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger aushändigen bzw. übersenden (z.B. in Papierform oder als Speicher- und ausdrucksfähiges PDF-Format via Email, gem. Art. 250 § 6 Abs. 1 S. 2 EGBGB). Hierbei sind die Informationen zur Reise und weitere Pflichthinweise aufgeführt (gem. Art. 250 § 6 EGBGB).

(b) Sollte die Reisebestätigung Abweichungen von der Anmeldung enthalten, so liegt unter der Wahrung der vorvertraglichen Informationspflichten ein neues Angebot vor, welches der Reisende innerhalb von 14 Tagen ausdrücklich oder schlüssig annehmen kann, z.B. durch Leistung einer Anzahlung oder dem Antritt der Reise. Der entsprechende Reisevertrag kommt in diesem Fall mit dem Inhalt des neuen Angebotes zustande.

(c) Es ist die Pflicht des Reisenden, alle erhaltenen Reisedokumente umgehend auf die Korrektheit der Angaben (z.B. Reisedaten, Reiseziel) zu überprüfen, wobei inkorrekte Angaben unverzüglich der Offenen Hilfen Samariterstiftung mitzuteilen sind. Hierbei ist insbesondere auf die korrekte Schreibweise von Namen zu achten, da inkorrekt geschriebene Namen zu der Nichtmitnahme durch eine Fluggesellschaft oder zu Problemen bei der Einreise im Ausland führen können.

(5) Der Reisende hat für alle Vertragspflichten von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

(6) Leistungsträger (z. B. Beförderungsunternehmen, Hotels etc.) und Reisevermittler (z. B. Reisebüros) sind von der Offenen Hilfen Samariterstiftung nicht bevollmächtigt. Vereinbarungen zu treffen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrags ändern.

(7) Angaben in Prospekten und Internetausschreibungen die nicht von der Offenen Hilfen Samariterstiftung herausgegeben werden, sind für die Offene Hilfen Samariterstiftung nicht verbindlich, soweit nicht ausdrücklich vereinbart.

Dies gilt insbesondere für enthaltene Angaben über die Eignung für Reisende mit Mobilitätseinschränkungen und Behinderungen und für diesbezügliche besondere Einrichtungen.

§ 2 Leistungsumfang / Nicht in Anspruch genommene Leistungen

(1) Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen der zur betreffenden Reise gehörigen Reiseausschreibung und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der jeweiligen Reisebestätigung / Rechnung. Die Offene Hilfen Samariterstiftung behält sich jedoch vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen, vor Vertragsschluss eine Änderung der Reiseausschreibungsangaben zu erklären, über welche die Offene Hilfen Samariterstiftung den Reisenden vor Buchung der Reise informiert. Die Änderung der Reisebegleitungen stellt keine erhebliche Änderung in diesem Sinne dar.

(2) Die Offene Hilfe Samariterstiftung steht nicht für Einrichtungen und Gegebenheiten ein, insbesondere in Bezug auf solche für Reisende mit Behinderung und Mobilitätseinschränkungen, die sich nicht aus der Buchungsgrundlage ergeben und nicht mit der Offenen Hilfen Samariterstiftung ausdrücklich abweichend vereinbart wurden.

Eine diesbezügliche Einstandspflicht besteht nur für vertraglich geschuldete Einrichtungen, die Bestandteil der vertraglichen Leistungspflicht der Offenen Hilfen Samariterstiftung sind und dem unmittelbaren Risiko-, Herrschafts- und Leistungsbereich der Offenen Hilfen Samariterstiftung oder deren Erfüllungsgehilfen zuzurechnen sind, oder sich aus Sicht des Reisenden nach objektiver Betrachtungsweise so darstellen.

(3) Sofern nicht Aufklärungs-, Hinweis-, oder Sorgfaltspflichten der Offenen Hilfen Samariterstiftung bestehen und schuldhaft verletzt wurden, sind von der Leistungspflicht der Offenen Hilfen Samariterstiftung alle Umstände nicht mit umfasst, die nicht in direktem Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen stehen. Dies betrifft insbesondere Bahnhöfe, Flughäfen, Häfen, Unterkunft, Ortsverhältnis und Verhältnis in öffentlichen Gebäuden.

(4) Nimmt der Reisende einzelne, vom Reisevertrag umfasste und ihm ordnungsgemäß angebotene Leistungen aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind, nicht in Anspruch, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Die Offene Hilfen Samariterstiftung wird sich um die Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt jedoch, wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen oder wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

§ 3 Leistungsänderungen

(1) Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von der Offenen Hilfen Samariterstiftung nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

(2) Die Offene Hilfen Samariterstiftung setzt den Reisenden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. per E-Mail) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise in Kenntnis. Die Leistungsänderungen oder -abweichungen sind nur wirksam, wenn sie diesen Anforderungen entsprechen und dem Reisenden vor Reisebeginn erklärt werden.

(3) Der Reisende ist berechtigt, sofern eine erhebliche Änderung einer wesentlichen Reiseleistung vorliegt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn die Offene Hilfen Samariterstiftung in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus ihrem Angebot anzubieten. Kann die Offene Hilfen Samariterstiftung dem Reisenden eine solche Ersatzreise anbieten, hat die Offene Hilfen Samariterstiftung den Reisenden hierüber gemäß Art. 250 § 10 EGBGB auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. per E-Mail) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der in Kenntnissetzung über die Änderung durch die Offene Hilfen Samariterstiftung oder die Absage der Reise dieser gegenüber geltend zu machen. Die Änderung der Reisebegleitung stellt auch hier keine erhebliche Änderung in diesem Sinne dar.

(4) Falls die Reise nur mit einer nach Vertragsschluss eingetretenen erheblichen Änderung einer der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen gem. Art. 250 § 3 Nr. 1 EGBGB oder nur unter Abweichung von besonderen Vorgaben des Reisenden, die Inhalt des Vertrages geworden sind, stattfinden kann, so kann die Offene Hilfen Samariterstiftung dem Reisenden vor Reisebeginn eine entsprechende Vertragsänderung anbieten. Die Offene Hilfen Samariterstiftung kann dem Reisenden eine angemessene Frist zur Annahme der Vertragsänderung oder dem Rücktritt vom Vertrag setzen. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Angebot zur Vertragsänderung als angenommen.

§ 4 Bezahlung

(1) Der Rechnungsbetrag wird nach Erhalt der Rechnung, frühestens 4 Wochen vor Reisebeginn, zur Zahlung fällig, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird bzw. nicht mehr nach Ziffer 8 abgesagt werden kann.

(2) Wird der Rechnungsbetrag entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht vom Reisenden erbracht, obwohl die Offene Hilfen Samariterstiftung die vertraglichen Leistungen ordnungsgemäß erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Reisenden besteht, so ist die Offene Hilfen Samariterstiftung dazu berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Reisenden mit den jeweiligen Rücktrittskosten gemäß Ziffer 6 zu belasten.

§ 5 Preiserhöhungen

(1) Die in einem Prospekt und/oder der Internetseite der Offene Hilfen Samariterstiftung angegebenen Preise sind für die Offene Hilfen Samariterstiftung bindend.

(a) Eine einseitige Erhöhung des Reisepreises durch die Offene Hilfen Samariterstiftung ist nur zulässig, wenn sich die Preiserhöhung unmittelbar aus erst nach Vertragsschluss erfolgten und bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbaren Umständen für die Offene Hilfen Samariterstiftung ergibt, wie z.B. durch eine Erhöhung der Beförderungskosten für Personen, einer Erhöhung der Steuern und der sonstigen Abgaben für bestimmte Reiseleistungen, wie von Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse.

(b) Auf den genannten Umständen beruhende Preiserhöhungen sind nur insoweit zulässig, wie sich die Erhöhung ausgehend vom Beförderungs-, Abgaben- und Wechselkursanteil konkret berechnet auf den Reisepreis auswirkt.

(2) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises wird der Reisende von der Offene Hilfen Samariterstiftung umgehend über die Preiserhöhung und deren Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. per E-Mail) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise informiert und die Berechnung der Preiserhöhung mitgeteilt.

(3) Preiserhöhungen sind nur wirksam, wenn sie den genannten Anforderungen entsprechen. Eine Preiserhöhung ist ab dem 20. Tag vor dem vereinbarten Abreiseternin unwirksam, so dass die Offene Hilfen Samariterstiftung den

Reisenden entsprechend nicht später als 21 Tage vor Reisebeginn darüber unterrichten wird.

(4) Die Offene Hilfen Samariterstiftung kann bei Preiserhöhungen nach Vertragsschluss um mehr als 8% des Gesamtpreises diese nicht einseitig vornehmen. Hier ist der Reisende berechtigt, falls er die Preiserhöhung nicht annehmen will, kostenlos vom Reisevertrag zurückzutreten oder wahlweise die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn die Offene Hilfen Samariterstiftung in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus Ihrem Angebot anzubieten. Der Reisende hat die Rechte unverzüglich nach der Erklärung über die Preiserhöhung oder Änderung der Reiseleistung durch die Offene Hilfen Samariterstiftung dieser gegenüber geltend zu machen.

(5) Die Offene Hilfen Samariterstiftung ist berechtigt, bei einer Preiserhöhung von mehr als 8% des Gesamtpreises dem Reisenden vor Reisebeginn eine angemessene Frist zu deren Annahme oder dem Rücktritt vom Vertrag zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Angebot der Offene Hilfen Samariterstiftung zur Preiserhöhung oder sonstigen Vertragsänderung als angenommen.

(6) Sollte nach Ziffer 5 (4) die Möglichkeit für den Reisenden bestehen, wahlweise an einer mindestens gleichwertigen Reise (Ersatzreise) teilzunehmen, wird die Offene Hilfen Samariterstiftung den Reisenden hierüber gemäß Art. 250 § 10 EGBGB in Kenntnis setzen.

(7) Entsprechend der Ziffer 5 (1) (a) und (b), welche die Möglichkeit einer einseitigen Preiserhöhung vorsieht, kann der Reisende im umgekehrten Fall eine Preissenkung von der Offene Hilfen Samariterstiftung verlangen, wenn sich die genannten Umstände unter Ziffer 5 (1) (a) nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn so verändert haben, dass der Offene Hilfen

Samariterstiftung niedrigere Kosten entstanden sind. Sollte der Reisende also mehr als den geschuldeten Betrag an die Offene Hilfen Samariterstiftung gezahlt haben, ist dieser Mehrbetrag zu erstatten. Hierbei darf die Samariterstiftung die ihr entstandenen Bearbeitungsgebühren vom Mehrbetrag abziehen. Die Offene Hilfe Samariterstiftung hat auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Bearbeitungsgebühren nachzuweisen.

§ 6 Widerruf und Rücktritt durch den Reisenden

(1) Die Offene Hilfen Samariterstiftung weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 312 ff. BGB für die angebotenen Reiseleistungen, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht. Ein Widerrufsrecht für Reiseverträge besteht nur dann, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen nach mündlichen Verhandlungen geschlossen worden ist, es sei denn, dass die mündlichen Verhandlungen auf denen der Vertragsschluss beruht, auf der vorhergehenden Bestellung des Verbrauchers geführt worden sind. Nach § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB besteht für die im Fernabsatz angebotenen Pauschalreisen kein Widerrufsrecht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte. Eine Pauschalreise ist eine Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise. Der Reisende kann also eine Buchung nicht widerrufen, aber er kann den Rücktritt vom Reisevertrag auf der Basis der Allgemeinen Reisebedingungen erklären.

(2) Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber der Offene Hilfen Samariterstiftung unter der unten angegebenen Anschrift zu erklären. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt aus Beweisgründen in Schrift- oder Textform zu erklären. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der Offene Hilfen Samariterstiftung.

(3) Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an (z. B. wegen verpasster Anschlüsse), kann die Offene Hilfen Samariterstiftung eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung der Entschädigung werden gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistung von der Offenen Hilfen Samariterstiftung berücksichtigt. Es bleibt dem Reisenden jedoch unbenommen nachzuweisen, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind.

(4) Die Höhe der Entschädigung wird unter Berücksichtigung des Zeitraumes zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und dem gewöhnlich zu erwartenden Erwerb durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen, in Prozent des Reisepreises pauschaliert. In der Regel beträgt die Entschädigungspauschale, die die Offene Hilfen Samariterstiftung im Falle des Rücktritts durch den Reisenden von der Reise je Reisenden fordern muss, jeweils pro Person in Prozent vom Reisepreis bei einem Rücktritt:

- bis 30 Tage vor Reisebeginn: 20 %
- ab 29. Tag bis 23. Tag vor Reisebeginn: 40%
- ab 22. Tag bis 16. Tag vor Reisebeginn: 50%
- ab 15. Tag bis 9. Tag vor Reisebeginn: 60 %
- ab dem 8. Tag bis 2. Tag vor Reisebeginn: 70%

- 1 Tag vor Reisebeginn oder bei Nichterscheinen: 75%.

(5) Sofern bei Angeboten und Sonderleistungen im Prospekt abweichende Stornierungsbedingungen geplant sind, gehen diese vor.

(6) Dem Reisenden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind, als mit den vorstehenden Pauschalen ausgewiesen.

(7) Die Offene Hilfen Samariterstiftung behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. Die Offene Hilfen Samariterstiftung ist dann jedoch verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reisekosten konkret zu beziffern und zu belegen.

§ 7 Umbuchung und Ersatzteilnehmer

(1) Der Reisende hat keinen Anspruch nach Vertragsabschluss Änderungen der Reise bzw. Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, der Unterkunft, der Beförderungsart oder der Abflughäfen oder Zustiegsbahnhöfe etc. zu verlangen. Sollen auf Wunsch des Reisenden nach Vertragsschluss solche Änderungen vorgenommen werden, so kann die Offene Hilfen Samariterstiftung Entschädigung in derselben Höhe wie bei einem Rücktritt seitens des Reisenden verlangen. Die Offene Hilfen Samariterstiftung stellt Reisenden daher die Kosten in gleicher Höhe in Rechnung, wie wenn im Umbuchungszeitpunkt ein Rücktritt seitens des Reisenden erfolgt wäre.

(2) Ist eine Umbuchung jedoch möglich und wird auf Wunsch des Reisenden eine solche vorgenommen, so kann die Offene Hilfen Samariterstiftung für vor Beginn der in Ziffer 6 (4) genannten Fristen vorgenommene Umbuchungen, ein Umbuchungsentgelt von 30,00 Euro pro Reisendem erheben.

(3) Umbuchungswünsche des Reisenden, die nach dem bei den Rücktrittskosten genannten Zeitpunkt der ersten Stornierungsstufe erfolgen, können, sofern eine Durchführung möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 6 zu den dort festgelegten Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

(4) Der Reisende kann nach § 651e BGB innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn, der Offene Hilfen Samariterstiftung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. per Email) erklären, dass statt seiner eine dritte Person in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt.

Eine solche Erklärung gilt in jedem Fall als rechtzeitig, wenn sie der Offenen Hilfen Samariterstiftung nicht später als 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

Die Offene Hilfen Samariterstiftung kann dem Eintritt der dritten Person widersprechen, wenn diese dritte Person die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt bzw. die Anforderungen zum Abschluss eines Vertrages gemäß Ziffer 1 dieser allgemeinen Reisebedingungen nicht erfüllt, da es Ziel der Offenen Hilfen Samariterstiftung ist, Reisenden mit Behinderungen und Mobilitätseinschränkungen geeignete Reisen anzubieten.

(5) Tritt eine dritte Person in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag gemäß Ziffer 7 (4) ein, haftet diese zusammen mit dem Reisenden als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt der dritten Person entstehenden Mehrkosten. Die Offene Hilfen Samariterstiftung wird eine Erstattung von Mehrkosten nur dann verlangen, wenn und soweit diese angemessen und ihr tatsächlich entstanden sind.

(6) Die Offene Hilfen Samariterstiftung wird dem Reisenden gemäß § 651e Abs. 4 BGB einen Nachweis darüber erteilen, in welcher Höhe die Mehrkosten durch den Eintritt der dritten Person entstanden sind.

§ 8 Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl oder unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände

(1) Die Mindestteilnehmerzahl entspricht den in der Reiseausschreibung angegebenen Plätzen. Die Offene Hilfen Samariterstiftung kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Vertrag zurücktreten und die Reise absagen, wenn sie in der jeweiligen Reiseausschreibung diese Mindestteilnehmerzahl beziffert, sowie den Zeitpunkt angegeben hat, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden spätestens die Rücktrittserklärung zugegangen sein muss und in der Buchungsbestätigung deutlich lesbar auf diese Angaben hingewiesen hat.

(2) Die Offene Hilfen Samariterstiftung hat nach Ziffer 8 (1) dem Reisenden den Rücktritt innerhalb der im Reisevertrag bzw. Buchungsbestätigung bestimmten Frist zu erklären, jedoch gemäß § 651h Abs. 4 BGB spätestens 20 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen, 7 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mindestens zwei und höchstens sechs Tagen, und 48 Stunden vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen.

(3) Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat die Offene Hilfen Samariterstiftung unverzüglich von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

(4) Die Offene Hilfen Samariterstiftung kann nach § 651h Abs. 4 BGB ebenfalls vom Reisevertrag zurücktreten, wenn sie aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrages gehindert ist. In diesem Fall hat die Offene Hilfen Samariterstiftung dem Reisenden den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären.

(5) Wird die Reise von der Offenen Hilfen Samariterstiftung aus den benannten Gründen nicht durchgeführt, erhält der Reisende auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich, gemäß § 651h Abs. 5 BGB auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, zurück erstattet.

§ 9 Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

(1) Die Offene Hilfen Samariterstiftung kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung der Offenen Hilfen Samariterstiftung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist (z.B. Belästigung anderer Reise Teilnehmer, exzessiver Alkoholgenuß, wiederholte Unpünktlichkeit und dadurch Verzögerung des Reiseablaufes etc.).

(2) Eine Kündigung des Reisevertrags durch die Offene Hilfen Samariterstiftung ist insbesondere auch dann zulässig, wenn der Reisende bezüglich seiner Behinderung oder Mobilitätseinschränkung schuldhaft falsche, unvollständige oder verspätete Angaben macht oder gemacht hat und dies ursächlich objektiv eine erhebliche Erschwerung, Gefährdung oder Vereitelung der Reisedurchführung für die Offene Hilfen Samariterstiftung zur Folge hat.

(3) Kündigt die Offene Hilfen Samariterstiftung, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis und ist nicht verpflichtet, anfallende Kosten aufgrund eines vorzeitigen Reiseabbruchs zu erstatten. Sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die Sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern erbrachten Beträge. Sie ist außerdem berechtigt, die Kosten für die vom Reiseteilnehmer entstandenen Schäden einzufordern.

§ 10 Obliegenheiten des Reisenden, Abhilfe und Ersatzleistungen bei Reisemangel, Kündigung wegen Reisemangel, Anzeige von Gepäckschäden u. a.

(1) Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reisende ist aber verpflichtet, der Offene Hilfen Samariterstiftung einen aufgetretenen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Reisende dies schuldhaft und konnte die Offene Hilfen Samariterstiftung infolge dessen nicht Abhilfe schaffen, ist der Reisende nicht berechtigt, die in § 651m BGB bestimmten Rechte auf Minderung geltend zu machen oder nach § 651n BGB Schadensersatz zu verlangen. Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind etwaige Reisemängel dem Reiseveranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. des Reiseveranstalters wird der Kunde spätestens mit den Reiseunterlagen unterrichtet. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Kunden anzuerkennen.

(a) Verlangt der Reisende nach § 651k Abs. 1 BGB Abhilfe, hat die Offene Hilfen Samariterstiftung den Reisemangel zu beseitigen. Die Offene Hilfen Samariterstiftung kann die Abhilfe verweigern, falls diese unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Wertes der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

(b) Leistet die Offene Hilfen Samariterstiftung vorbehaltlich der Ausnahmen des § 651k Abs. 1 S. 2 BGB nicht innerhalb einer vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe von der Offene Hilfen Samariterstiftung verweigert wird oder wenn sofortige Abhilfe notwendig ist.

(c) Kann die Offene Hilfen Samariterstiftung die Beseitigung des Reisemangels nach § 651k Abs. 1 S. 2 BGB verweigern und betrifft der Reisemangel einen erheblichen Teil der Reiseleistungen, hat die Offene Hilfe Samariterstiftung Abhilfe durch angemessene Ersatzleistungen anzubieten. Haben die Ersatzleistungen zur Folge, dass die Pauschalreise im Vergleich zur ursprünglich geschuldeten nicht von mindestens gleichwertiger Beschaffenheit ist, hat die Offene Hilfe Samariterstiftung dem Reisenden eine angemessene Herabsetzung des Reisepreises zu gewähren. Die Angemessenheit richtet sich hierbei nach § 651m Abs. 1 S. 2 BGB. Sind die Ersatzleistungen nicht mit den im Vertrag vereinbarten Leistungen vergleichbar oder ist die von der Offene Hilfen Samariterstiftung angebotene Herabsetzung des Reisepreises nicht angemessen, kann der Reisende die Ersatzleistungen ablehnen.

In diesem Fall oder wenn die Offene Hilfen Samariterstiftung außerstande ist, Ersatzleistungen anzubieten, ist § 651i Abs. 2 und 3 BGB anzuwenden mit der Maßgabe, dass es auf die Kündigung des Reisenden nicht ankommt.

(2) Will ein Reisender den Reisevertrag gemäß § 651i BGB wegen eines erheblichen Reisemangels kündigen, hat er der Offene Hilfen Samariterstiftung zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn nach § 651k Abs. 2 S. 2 BGB die Abhilfe von der Offene Hilfen Samariterstiftung verweigert wird oder wenn sofortige Abhilfe notwendig ist. Sollte der Vertrag vom Reisenden gekündigt werden, behält die Offene Hilfen Samariterstiftung gemäß § 651i Abs. 2 BGB den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis hinsichtlich der erbrachten und der nach § 651i Abs. 3 BGB zur Beendigung der Pauschalreise noch zu erbringenden Reiseleistungen. Hierbei bleiben die Ansprüche des Reisenden gemäß § 651i Abs. 3 Nr. 6 und Nr. 7 BGB unberührt.

(3) Die Offene Hilfen Samariterstiftung weist darauf hin, dass Gepäckverlust, Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen bei Gepäck im Zusammenhang mit Flugreisen nach internationalen, luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften lehnen in der Regel eine Erstattung ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung oder –verlust binnen sieben Tagen, bei Gepäckverspätung innerhalb von 21 Tagen, nach Aushändigung zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Gepäck zusätzlich der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters unverzüglich anzuzeigen.

(4) Der Reisende hat die Offene Hilfen Samariterstiftung zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen nicht rechtzeitig erhält.

(5) Der Reisende hat den Eintritt des Schadens möglichst zu verhindern und eingetretenen Schaden gering zu halten. Insbesondere hat er die Offene Hilfen Samariterstiftung auf die Gefahr eines Schadens aufmerksam zu machen.

§ 11 Haftungsbeschränkung / Anrechnung

(1) Die vertragliche Haftung der Offene Hilfen Samariterstiftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Beschränkung der Haftung gilt auch dann, wenn der Eintritt des Schadens durch Verschulden eines Leistungsträgers verursacht wurde. Etwaige hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften bleiben von den Beschränkungen unberührt.

(2) Die deliktische Haftung der Offene Hilfen Samariterstiftung aus unerlaubter Handlung für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Reisendem und Reise. Etwaige darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften bleiben von den Beschränkungen unberührt.

(3) Für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Reiseleistungen, die als Fremdleistung lediglich vermittelt werden (z. B. Eintrittskarten, Sportveranstaltungen, Ausflüge, Mietwagen, Theaterbesuche, Ausstellungen etc.) und die in den Reiseausschreibungen und der Reisebestätigung ausdrücklich unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistung gekennzeichnet werden, haftet die Offene Hilfen Samariterstiftung auch bei Teilnahme der Reiseleitung an diesen Sonderveranstaltungen nicht.

(4) Die Offene Hilfen Samariterstiftung haftet jedoch für Leistungen, welche die Beförderung des Reisenden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden sind.

(5) Hat der Reisende gemäß § 651p Abs. 3 BGB vom Reiseveranstalter bereits Schadensersatz erhalten oder ist ihm infolge einer Minderung vom Reiseveranstalter bereits ein Betrag erstattet worden, so muss er sich den erhaltenen Betrag auf dasjenige anrechnen lassen, was ihm aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung infolge einer Minderung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften oder nach Maßgabe der in § 651p Abs. 3 S. 1 BGB genannten Verordnungen geschuldet ist.

§ 12 Verjährung

(1) Die Ansprüche wegen einer mangelhaften Reise gemäß § 651i Abs. 3 BGB verjähren gemäß § 651j BGB innerhalb einer Frist von 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

(2) Die Verjährungsfrist wird solange gehemmt, wie die Verhandlungen (z.B. durch Gespräche, Telefonate, Emails oder Briefe) mit der Offene Hilfen Samariterstiftung andauern. Sollte die Offene Hilfen Samariterstiftung den geltend gemachten Anspruch des Reisenden ablehnen, endet die Hemmung und die Verjährungsfrist beginnt (weiter) zu laufen.

§ 13 Reiseversicherung

(1) Der Reisende wird über die Offene Hilfen Samariterstiftung während seines Aufenthalts Unfallversichert.

(2) Für den Reisenden wird nur bei Flugreisen und Reisen mit dem Reisebus eine Reiserücktrittskostenversicherung abgeschlossen.

(3) Für den Reisenden wird bei Reisen im Ausland eine Auslandskrankenversicherung abgeschlossen.

(4) Zur Absicherung darüber hinausgehender eventueller Kosten empfiehlt die Offene Hilfen Samariterstiftung den Reisenden dringend, den Abschluss der folgenden Versicherungen:

- einer Versicherung von Beistandsleistungen auf Reisen einschließlich einer

- Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod

- Haftpflichtversicherung

- einer Reisegepäckversicherung

§ 14 Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

(1) Die Offene Hilfe Samariterstiftung unterrichtet den Reisenden gemäß Art. 250 § 3 EGBGB i.V.m. § 651d BGB vor Vertragsabschluss über allgemeine Pass- und Visierfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes.

(2) Die Offene Hilfen Samariterstiftung haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende die Offene Hilfe Samariterstiftung mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass die Offene Hilfen Samariterstiftung gegen eigene Pflichten verstoßen und selbst die Verzögerung zu verschulden hat.

(3) Der Reisende ist für die Durchführung der für die Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Insbesondere ist der Reisende verantwortlich für das Beschaffen, Mitführen und die ausreichende Gültigkeit der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen, sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn die Offene Hilfen Samariterstiftung den Reisenden schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

§ 15 Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

(1) Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens (Verordnung (EG) 2111/2005) verpflichtet die Offene Hilfen Samariterstiftung, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so nennt die Offene Hilfen Samariterstiftung dem Reisenden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald die Offene Hilfen Samariterstiftung weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, wird die Offene Hilfen Samariterstiftung den Reisenden unverzüglich darüber informieren.

(2) Wechselt die dem Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird die Offene Hilfen Samariterstiftung den Reisenden über den Wechsel informieren. Die Offene Hilfen Samariterstiftung wird unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

(3) Die von der EU veröffentlichte EU-Flugsicherheitsliste über Fluggesellschaften, die wegen Sicherheitsmängeln in der Europäischen Union (EU) einem Betriebsverbot unterliegen, kann auf der folgenden Internetseite abgerufen werden unter https://transport.ec.europa.eu/transport-themes/eu-air-safety-list_de.

Die EU-Flugsicherheitsliste enthält tatsächlich 2 Listen: Die erste Liste (Anhang A) umfasst alle Fluggesellschaften, die in Europa verboten sind. Die zweite Liste (Anhang B) umfasst Fluggesellschaften, die unter bestimmten Bedingungen in Europa nicht tätig sind. Der Reisende hat sicherzustellen, dass er bei der Durchsicht der Listen über deren neueste Version verfügt.

§ 16 Gerichtsstand / Rechtswahl / Information über Verbraucherstreitbeilegung

(1) Der Reisende kann die Offene Hilfen Samariterstiftung nur an deren Sitz verklagen.

(2) Für Klagen der Offene Hilfen Samariterstiftung gegen Reisende bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Person des öffentlichen Rechts oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der Offene Hilfen Samariterstiftung vereinbart.

(3) Auf das gesamte Rechtsverhältnis zwischen dem Reisenden und der Offene Hilfen Samariterstiftung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Für den Fall, dass bei Klagen der Reisenden im Ausland für die Haftung der Offene Hilfen Samariterstiftung nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

(4) Die Offene Hilfen Samariterstiftung weist den Reisenden nach § 36 VSBG (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - dem Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen) auf Folgendes hin:

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, die der Reisende unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> erreichen kann. Die Offene Hilfen Samariterstiftung ist weder bereit noch gesetzlich dazu verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 17 Datenschutz

(1) Für die Offene Hilfen Samariterstiftung gilt das Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD), welches auf der Internetseite <https://www.kirchenrecht-ekwue.de> mit dem Suchbegriff „Datenschutzgesetz“ abrufbar ist.

Das DSG-EKD steht im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DS-GVO), Art. 91 Abs. 1 DS-GVO.

(2) Die Offene Hilfe Samariterstiftung verarbeitet die personenbezogenen Daten, die der Reisende der Offene Hilfe Samariterstiftung zur Verfügung stellt im Einklang mit dem anwendbaren Datenschutzrecht. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die mit einer bestimmten oder identifizierbaren Person in Verbindung gebracht werden können (z.B. Name, Anschrift, E-Mailadresse). Diese personenbezogenen Daten werden verarbeitet und genutzt, soweit dies zur Vertragsdurchführung bzw. für die angemessene Bearbeitung der Buchungsanfrage des Reisenden, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen oder zur Erfüllung des Reisevertrages erforderlich ist.

(3) Die Daten werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gelöscht.

(4) Der Reisende kann weitere Informationen zum Umgang mit den personenbezogenen Daten des Reisenden den Datenschutzhinweisen auf der Internetseite der Samariterstiftung entnehmen.

(5) Den Datenschutzbeauftragten der Samariterstiftung erreicht der Reisende unter der E-Mailadresse dsb-samariterstiftung@ensecur.de bzw. datenschutz@samariterstiftung.de

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

§ 19 Zwingende gesetzliche Vorschriften

Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

Stand November 2023

Samariterstiftung

Offene Hilfen

Jahnstraße 14

73431 Aalen

Tel.: +49 7361 564 319

Fax: +49 7361 564 320

E-Mail: selina.dietel@samariterstiftung.de

Homepage: www.samariterstiftung.de/behindertenhilfe/offene-hilfe.html

Nach Art. 250 § 2 Abs. 1 EGBGB gemäß dem in Anlage 11 enthaltenen Muster, stellt die Offene Hilfen Samariterstiftung dem Reisenden ein zutreffend ausgefülltes Formblatt zur Verfügung.

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Anlage 11 zu Artikel 250 § 2 Absatz 1 EGBGB)

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Bei Tagesreisen, deren Reisepreis 500 Euro übersteigt, handelt es sich bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen um eine Tagesreise, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs wie eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302 behandelt wird.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Die Offene Hilfen Samariterstiftung trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt die Offene Hilfen Samariterstiftung über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302
Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.

Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.

Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.

Die Reisenden können die Pauschalreise - innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten - auf eine andere Person übertragen.

Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.

Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.

Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.

Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.

Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.

Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.

Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.

Die Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de.

Samariterstiftung Behindertenhilfe Ostalb:

Angebote im Bereich Wohnen

- Wohnen in besonderen Wohnformen
- Assistenzleistungen im eigenen Wohn- und Sozialraum
- Betreutes Wohnen in Familien

Besondere Wohnformen in Aalen

Verena Fischer, Jahnstraße 14, 73431 Aalen
Tel. 07361 564 325, Fax 07361 564 310
verena.fischer@samariterstiftung.de

Besondere Wohnformen in Bopfingen

Anja Schweyer, Neue Nördlinger Str .20
73441 Bopfingen
Tel. 07362 95 60 120
anja.schweyer@samariterstiftung.de

Besondere Wohnformen in Neresheim

Jana Kaiser, Graf-Hartmann-Str. 27,
73450 Neresheim
Tel. 07326 96470 330
jana.kaiser@samariterstiftung.de

Ambulant Betreutes Wohnen Aalen und Heidenheim

Eugen Masset, Jahnstraße 14, 73431 Aalen
Tel. 07361 564 317 Fax 07361 564 310
eugen.masset@samariterstiftung.de

Ambulant Betreutes Wohnen Bopfingen

Julia Gambuti, Neue Nördlinger Straße 20,
73441 Bopfingen,
Tel. 07362 9560 128, Fax 07362 9560111
julia.gambuti@samariterstiftung.de

Ambulant Betreutes Wohnen Neresheim

Jana Kaiser, Graf-Hartmann-Str. 27,
73450 Neresheim
Tel. 07326 96470 330
jana.kaiser@samariterstiftung.de

Die Offenen Hilfen werden unterstützt von:



STIFTUNG
ZEIT FÜR MENSCHEN

Gefördert durch die

Aktion
MENSCH

FABS

Förderverein für die alten und
behinderten Menschen der
Samariterstiftung Nürtingen in den
Einrichtungen in Neresheim e.V.

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Michael Schubert, Regionalleiter
Samariterstiftung Behindertenhilfe Ostalb
Jahnstraße 14, 73431 Aalen
Telefon: 07361 564 - 300

Redaktion und Layout:

Selina Dietel, Pia Erhard, Martin Neuhäusler und Anita Prosser

Bei Fragen können Sie sich gerne an mich

wenden:

Selina Dietel, Leitung der Offenen Hilfen

Jahnstraße 14, 73431 Aalen

Telefon: 07361 564 - 319

Fax: 07361 564 - 320

selina.dietel@samariterstiftung.de

Internet: www.samariterstiftung.de/behindertenhilfe/offenehilfen.html

Die Offenen Hilfen für Menschen mit Behinderung „Kurse - Freizeit - Kultur“ der Samariterstiftung Behindertenhilfe Ostalb verstehen sich als Partner für Menschen mit Behinderung und deren Familienangehörigen im Ostalbkreis.

Die Offenen Hilfen bieten:

- Kurse
- Offene Treffs
- Tages-Ausflüge
- Reisen

Hierfür suchen wir Ehrenamtliche, die gerne Menschen mit Behinderung bei den Angeboten begleiten.

Sie können die Arbeit der Offenen Hilfen auch gerne mit einer Spende unterstützen:

Samariterstiftung Behindertenhilfe Ostalb

IBAN: DE50 6005 0101 0001 1008 82

Zweck: Spende Offene Hilfen

Bei Fragen können Sie sich gerne wenden an:

Selina Dietel, Leitung der Offenen Hilfen

Tel. 07361 564-319 oder

selina.dietel@samariterstiftung.de